



HVBG

HVBG-Info 13/2000 vom 28.04.2000, S. 1167 - 1173, DOK 124:200/001

Zur Anerkennung eines DDR-Unfalles - Bestandskraft - Kenntnis des zuständigen UV-Trägers nach dem 31.12.1993 (§ 1150 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 RVO) - Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 20.05.1999 - L 5 U 41/98

Zur Anerkennung eines Unfalles vor dem 31.12.1991 im Beitrittsgebiet als Arbeitsunfall - Bestandskraft - Kenntnis des zuständigen UV-Trägers nach dem 31.12.1993 (§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Mecklenburg-Vorpommern vom 20.05.1999 - L 5 U 41/98 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 8/00 R - wird berichtet.)

Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 20.05.1999 - L 5 U 41/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die Ausschlussregelung des § 1150 Abs 2 Nr 1 RVO ist für einen vor dem 01.01.1992 in der ehemaligen DDR anerkannten Arbeitsunfall nicht anwendbar, da der Verwaltungsakt gem. Art 19 S 1 EinigVtr auch gegenüber dem ab 01.01.1991 zuständigen Unfallversicherungsträger bindend geblieben ist, auch wenn diesem der Unfall erst nach dem 31.12.1993 bekanntgeworden ist.

Tatbestand

Der 1953 geborene Kläger unterbrach am 24. Januar 1978 mit Erlaubnis seines Einsatzleiters seine berufliche Tätigkeit für eine Stunde, um beim Kreisgericht die Rechtsberatung aufzusuchen. Auf der Rückfahrt vom Kreisgericht zur Arbeitsstelle verunglückte der Kläger mit seinem Pkw auf der F 106. Dabei erlitt er Frakturen des Oberschenkels und des Jochbeins. Aufgrund des Unfalls wurde er vom 24. Januar bis zum 31. März 1978 in der Chirurgischen Klinik des Städtischen Krankenhauses W stationär behandelt. Nachfolgend wurde er physiotherapeutisch ambulant weiterbehandelt. Der Unfall wurde am 30. Mai 1978 von der Betriebsgewerkschaftsleitung des Betriebes .. als Arbeitsunfall anerkannt und der Arbeitsschutzinspektion gemeldet. Der innerhalb eines Monats bzw. eines Jahres mögliche Einspruch ist nicht erfolgt. Ein Rentenantrag wurde nicht gestellt.

Am 24. Juni 1994 erhielt die Beklagte ein Schreiben des Klägers mit Datum vom 30. März 1994, in dem dieser auf seinen 1978 erlittenen Unfall hinwies und die Meinung äußerte, daß ihm seit 1978 eine Unfallrente zustehe.

Zur Feststellung etwaiger Leistungsansprüche des Klägers forderte die Beklagte die im Städtischen Krankenhaus W noch vorhandenen Unterlagen über den Kläger an und beauftragte MR Dr. P, Durchgangsarzt und Chefarzt der Chirurgischen Klinik des Städtischen Krankenhauses W, mit der Erstellung eines

Rentengutachtens. In diesem Gutachten vom 06. Februar 1995 führte MR Dr. P nach ambulanter Untersuchung des Klägers vom 03. Februar 1995 aus, der Kläger habe bei seinem 1978 erlittenen Unfall eine Jochbeinfraktur links, subtrochantäre Oberschenkelfraktur links, Schürfwunden auf der linken Wange sowie einen Schock erlitten. Als Unfallfolgen beständen derzeit noch eine deutliche Funktionsstörung des linken Beines nach Behandlung einer sub- und pertrochantären Oberschenkelfraktur links mittels Drahtextension. Im Vergleich zum rechten Bein sei die Fraktur mit deutlicher Varisierung von + 30 Grad verheilt. Das gesamte Trochantermassiv sei erheblich verplumpt. Darüber hinaus liege eine Beinverkürzung von 3 cm sowie eine Außenrotationsdislokation von 20 Grad vor. Der distale Oberschenkel links weise eine Muskelverschmächtigung auf. Der Kläger klage über einen linkshinkenden Gang. Die Lendenwirbelsäule zeige eine kompensatorische Skoliose. Von seiten der linksseitigen Jochbeinfraktur benenne der Kläger subjektiv keine Beschwerden. Objektiv seien links röntgenologisch unauffällige Verhältnisse festzustellen. Rechts liege eine Kieferhöhlenverschattung vor. Die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit sei seit dem 30. Juni 1990 mit 25 v.H. zu bewerten. Die Behandlung sei abgeschlossen. Es liege ein Dauerzustand vor. Möglicherweise könne durch Erhöhung der Ferse oder durch Einlagen die Beinverkürzung funktionell gebessert werden. Der Kläger sei in seinem Beruf als Kraftfahrer einsatzfähig, sei jedoch für lang Geh-, Steh- und Laufbelastungen sowie schweres Heben und Streßbelastung bei der linken Hüfte in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert.

Der von der Beklagten um eine Stellungnahme gebetene Chirurg, Dr. H, schloß sich der medizinischen Bewertung von MR Dr. P an.

Am 30. Oktober 1995 erhielt die Beklagte einen Durchgangsarztbericht des Durchgangsarztes Dr. W. In dem Bericht heißt es, der Kläger habe nicht gleich zu Beginn der Therapie mitgeteilt, daß er bei seinem Unfall vom 24. Januar 1978 auch Knieschäden erlitten habe. Offenbar habe der Kläger auch vergessen, im Rahmen der Begutachtung durch den MR Dr. P auf die Kniebeschwerden hinzuweisen. Aus diesem Grunde seien die Knieinnenschäden sicherlich nicht Inhalt des Gutachtens. Der Kläger sei von ihm, Dr. W, zweimal arthroskopisch operiert worden. Nach einem Ersteingriff am 21. August 1995 in der Tagesklinik habe eine Ruptur des vorderen Kreuzbandes gesichert werden können. Am 05. Oktober 1995 sei dann eine Kreuzbandersatzplastik vorgenommen worden. Der bisherige Verlauf habe sich komplikationslos gestaltet. Dem Bericht lag ein OP-Bericht vom 05. Oktober 1995 sowie ein Arthroskopiebericht vom 21. August 1995 bei.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 1995 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen ab. Ein Arbeitsunfall liege nicht vor. Der Kläger habe nach den Ermittlungen am 24. Januar 1978 auf dem Weg zur Rechtsberatung während der Arbeitszeit einen Unfall erlitten. Nach eigenen Angaben habe er die Rechtsberatung deshalb aufgesucht, weil er von der Konfliktkommission wegen eines Verkehrsunfalls aus dem Jahre 1977 abgeurteilt werden sollte. Der Unfall sei zwar seinerzeit von der Betriebsgewerkschaftsleitung als Arbeitsunfall nach den Vorschriften der damaligen DDR anerkannt worden. Da der Kläger den Antrag auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aber erst im Jahre 1994 gestellt habe, sei über das Ereignis nach den entsprechenden Vorschriften der RVO zu entscheiden (§ 1150 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Nach § 548 RVO, der hier

zur Anwendung komme, stehe auch ein Weg während der Arbeitszeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn zwischen dem Weg und der beruflichen Tätigkeit ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Das Bundessozialgericht habe entschieden, daß gerichtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber in arbeitsrechtlichen Fällen und die dazu notwendigen Vorbereitungen in den Bereich der eigenwirtschaftlichen und nicht in den Bereich der betrieblichen Interessensphäre fielen, da diese Tätigkeit keinen zielgerichteten wirtschaftlichen Nutzen für den Arbeitgeber darstellten. Somit habe der vom Kläger am 24. Januar 1978 zurückgelegte Weg zur Rechtsberatung nicht unter Versicherungsschutz gemäß § 548 RVO gestanden. Die Einholung von Rechtsauskünften sei privatrechtlicher Natur. Somit habe eine Lösung von der betrieblichen Tätigkeit als Kraftfahrer vorgelegen.

Der gegen diesen Bescheid am 27. Dezember 1995 eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 09. Juli 1996 zurückgewiesen. In der Begründung heißt es, wie bereits im Bescheid vom 14. Dezember 1995 ausgeführt, habe kein Arbeitsunfall vorgelegen. Mit dem Widerspruch habe der Kläger weder neue Tatsachen vorgetragen noch Unterlagen beigebracht, die geeignet wären, die mit dem angegriffenen Bescheid getroffene Entscheidung in Zweifel zu ziehen. Die Ablehnung der Gewährung einer Entschädigung sei zu Recht erfolgt.

Mit seiner am 09. August 1996 beim Sozialgericht Schwerin erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiter verfolgt. Zur Begründung hat er die Umstände des Unfalls erneut dargelegt. Ergänzend führt er aus, er habe damals mit einem Antragsformular für eine Unfallrente den Orthopäden Dr. Fr aufgesucht, um dort die Prozente eintragen zu lassen. Dr. Fr habe ihm nach kurzer Untersuchung erklärt, bei ihm läge lediglich eine Lappalie vor. Er solle wiederkommen, wenn ihm ein halbes Bein fehlen würde. Ohne weitere Untersuchung sei dann das Antragsformular in den Papierkorb geworfen worden. In der DDR wäre es von vornherein aussichtslos gewesen, sich gegen diese Vorgehensweise zur Wehr zu setzen. Nach der Wende habe er sich erneut um diese Angelegenheit gekümmert. Jetzt werde ihm vorgeworfen, die Fristen versäumt zu haben.

Der Kläger hat beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 14. Dezember 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Juli 1996 aufzuheben und ihm Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 25 v.H. ab dem 01. Januar 1992 zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat ihre Bescheide für rechtmäßig erachtet und zur Begründung auf die dort aufgeführten Gründe verwiesen.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes hat das Sozialgericht den Arbeits- und Sozialversicherungsausweis des Klägers beigezogen.

Mit Urteil vom 20. Januar 1998 hat das Sozialgericht die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Kläger Verletztenrente aus Anlaß des Unfalls vom 24. Januar 1978 nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v.H. ab dem 01. Mai 1994 zu gewähren. In den Entscheidungsgründen, auf die im einzelnen Bezug genommen wird, hat es im wesentlichen ausgeführt, die Beklagte gehe zutreffend davon aus, daß der Unfall des Klägers

vom 24. Januar 1978 von der Betriebsgewerkschaftsleitung als Arbeitsunfall anerkannt worden sei. Diese Entscheidung sei als Verwaltungsakt der ehemaligen DDR und gemäß Artikel 19 Satz 1 und 3 des Einigungsvertrages über den 02. Oktober 1990 hinaus wirksam. Verwaltungsakte der ehemaligen DDR könnten nur aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen des Einigungsvertrages unvereinbar seien. Unberührt blieben die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten. Eine Aufhebung der Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung sei unstreitig nicht erfolgt. Entgegen der Ansicht der Beklagten ergebe sich aus den §§ 1148 ff. RVO nichts anderes. Der Kläger habe auch Anspruch auf Gewährung einer Verletztenrente aus Anlaß des Arbeitsunfalles. Die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei infolge des Arbeitsunfalles um 25 v.H. gemindert. Die Kammer schließe sich insoweit den ärztlichen Beurteilungen der im Verwaltungsverfahren gehörten Chirurgen Dres. P und H an. Die von ihnen vorgenommene Bewertung entspreche den in der unfallmedizinischen Literatur für Verletzungen der unteren Extremitäten herausgearbeiteten Entschädigungsrichtsätzen. Gemäß § 1154 Abs. 2 Satz 2 RVO bestehe der Anspruch auf Zahlung einer Verletztenrente seit dem 01. Mai 1994. Denn nach dieser Vorschrift werde Rente auf Antrag gezahlt, sofern der Träger der Unfallversicherung keine Kenntnis von dem Anspruch auf Rente hatte. Werde der Antrag nach dem 31. Dezember 1993 gestellt, beginne die Rente mit dem 01. des Antragsmonats.

Gegen dieses der Beklagten am 07. April 1998 zugestellte Urteil hat sie am 27. April 1998 Berufung beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern eingelegt. Zur Begründung trägt sie vor, es liege lediglich eine Kopie der Unfallmeldung vor. Das Dokument lasse offen, ob der Kläger, dessen Unterschrift an der dafür vorgesehenen Stelle nicht erfolgt sei, auf seine Rechte aus dem Ereignis hingewiesen worden sei. Ebensowenig sei zu erkennen, wer die Feststellung "als Arbeitsunfall anerkannt" unterzeichnet habe. Datum der Feststellung sowie sonstige Angaben, die als Legitimationshinweis gewertet werden könnten (z.B. Stempelaufdruck usw.) seien aus dem Schriftstück nicht ersichtlich. Es sei auch nicht erkennbar, ob und an wen die Unfallmeldung abgesandt worden sei bzw. ob es ein Original gebe, daß dem Bezirksvorstand des FDGB zugegangen sei. Der Sozialversicherungsausweis mit den medizinischen Eintragungen der fraglichen Zeit, die erst nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit am 31. August 1978 vorgenommen sein könnten, enthalte keine entsprechende Eintragung über den behaupteten Arbeitsunfall in dem hierfür vorgesehenen Eintragungsbereich. Der Kläger habe nach seinen Angaben keine Rentenleistungen bei der zuständigen Stelle beantragt, obwohl dies nach § 63 der Renten-VO der DDR als Leistungsvoraussetzung vorgeschrieben gewesen sei. Die Entscheidung des Sozialgerichts vermöge nicht zu überzeugen. Angesichts des eindeutigen Wortlautes und Sinne des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO alter Fassung seien die hier aufgeworfenen Fragen nach dem Recht der alten Bundesländer zu beurteilen. Der Unfall sei der Beklagten erst durch das Schreiben des Klägers vom 30. März 1994 am 16. Juni 1994 bekannt geworden. Zu diesem Zeitpunkt sei das maßgebliche Datum verstrichen, so daß das Ereignis vom 20. Januar 1978 ausschließlich nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung der alten Bundesländer zu beurteilen sei. Weder nach § 548 RVO noch nach § 550 RVO oder den entsprechenden Vorschriften des SGB VII habe der Kläger einen Arbeitsunfall erlitten. Es fehle an dem inneren Zusammenhang zwischen der nach dem Unfallrecht gesetzlich geschützten Tätigkeit und dem Geschehen, das zu dem Unfall geführt habe. Gerichtliche

Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten und die dazu notwendigen Vorbereitungen fielen in den Bereich der eigenwirtschaftlichen Interessensphäre und könnten nicht dem von der gesetzlichen Unfallversicherung geschützten Bereich zugerechnet werden. Darauf, daß eine rechtlich bedeutsame Anerkennung des Unfalls durch Stellen der ehemaligen DDR vorliegen könnte, könne es nicht ankommen. Unabhängig hiervon wäre auch fraglich, ob eine betriebsgewerkschaftliche Stelle als eine Stelle angesehen werden könne, die Verwaltungsakte im Sinne von Artikel 19 des Einigungsvertrages setzen konnte bzw. durfte. Jedenfalls liege weder ein Bescheid des FDGB noch einer anderen Institution der ehemaligen DDR im Sinne des § 1154 RVO alter Fassung vor. Die Tatsache, daß der Kläger aus dieser Bescheinigung keine Konsequenzen gezogen habe, gebe angesichts der schon zu DDR-Zeiten bestehenden körperlichen Beschwerden Anlaß zu eingehender Prüfung. Dabei wäre auch aufzuklären, weshalb die Sozialversicherungspapiere des Klägers keinen Hinweis auf einen Arbeitsunfall enthielten, obwohl nach Zeitablauf und Dauer der Arbeitsunfähigkeit hierzu aller Anlaß bestanden hätte.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Schwerin vom 20. Januar 1998
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen des angegriffenen Urteils. Die Beklagte verkenne, daß nur dann das Recht des alten Bundesgebietes Anwendung finde, wenn neben anderen Voraussetzungen keine bindende Verwaltungsentscheidung seitens der ehemaligen zuständigen DDR-Behörden getroffen worden sei. Eine solche Entscheidung liege jedoch, wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt habe, vor. Eine andere Sichtweise würde eklatant gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes verstoßen.

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat der Senat die Krankenunterlagen des Klägers vom Bezirkskrankenhaus W angefordert, den Kläger um Benennung möglicher Zeugen und Überreichung der Originalunfallmeldung gebeten und Beweis erhoben durch Einholung eines fachmedizinischen Gutachtens von Prof. Dr. H.

In seinem Gutachten vom 19. März 1999 führt Prof. Dr. H nach ambulanter Untersuchung des Klägers vom 09. März 1999 aus, der Kläger leide unter folgenden Gesundheitsbeeinträchtigungen:

1. Coxa valga und Außenrotationsstellung des proximalen Oberschenkel nach subtrocantärer Mehrfachfraktur vom 24.01.1978; Beinverkürzung links von 3 cm,
2. muskulär kompensierte Instabilität des linken Kniegelenks,
3. Arthrosis deformans des rechten Ellenbogengelenks.

Der Unfallschaden am linken Oberschenkel sei allein wegen der Verkürzung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 10 v.H. zu bewerten. Da die Fraktur in Außenrotation und Coxa valga-Stellung konsolidiert sei, ergebe sich eine weitergehende Funktionsbeeinträchtigung, insbesondere eine Minderung des sicheren Standes links. Gegenüber der Feststellung im Gutachten von Dr. P ergäben sich insofern Unstimmigkeiten, als die Drahtextension nicht am distalen Oberschenkel, sondern am proximalen Tibiaende angelegt worden sei. Das zeige die Lage der rundlichen Narben und die Röntgenaufnahme vom 01. September 1995.

Dr. P sei in seinem Gutachten vom 03. Februar 1995 auch nicht auf die Instabilität des linken Kniegelenkes eingegangen, hätte aber beide Nachbargelenke der Mehrfachfraktur am linken Oberschenkel genau untersuchen müssen. Einen Hinweis des Klägers hätte es dazu nicht bedurft. Die Funktionsbeeinträchtigung des vorderen Kreuzbandes sei eher als unmittelbare, denn als mittelbare Unfallfolge anzusehen. Zum Zeitpunkt der Verletzung hätte eine isolierte Funktionsanalyse der Kniebänder nicht erfolgen können. Eine unmittelbar unfallbedingte Verletzung des vorderen Kreuzbandes wäre wegen der schweren Oberschenkelverletzung quasi untergegangen. Die wochenlange Drahtextension bis zur Heilung der subtrocantären Mehrfachfraktur setze an der Tuberositas tibiae an, verursache damit eine permanente Zugdehnung der Kreuzbänder. Die Knieinstabilität sei 1995 Gegenstand einer operativen Behandlung gewesen. Gegenwärtig sei die Instabilität muskulär kompensiert. Insgesamt, also auch unter Berücksichtigung der Knieinstabilität links, sei die bisherige Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 25 v.H. konform mit den Richtwerten. Unfallfremde Gesundheitsstörungen ließen sich am linken Bein nicht wahrscheinlich machen. Belege dafür, daß vor dem 24. Januar 1978 bereits ein Schaden des linken Kniegelenkes bestanden habe, seien nicht vorhanden. Die Beeinträchtigungen zu Diagnosen 1 und 2 seien kausal auf den Unfall vom 24. Januar 1978 zurückzuführen. Der Unfall sei auch geeignet gewesen, einen Körperschaden, wie vom Kläger behauptet, hervorzurufen. Vor dem Unfallereignis habe unfallunabhängig die Arthrosis deformans des linken Ellenbogengelenkes vorgelegen. Für die auf den Unfall zurückzuführenden Befunde ließen sich konkurrierende Ursachen bzw. Vorschäden - etwa im Zusammenhang mit einem früheren Unfall - nicht wahrscheinlich machen. Die durch die Unfallfolgen bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit werde nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung auf 25 v.H. geschätzt. Diese Minderung der Erwerbsfähigkeit liege wahrscheinlich seit dem 30. Juni 1990 vor. Eine Besserung der festgestellten Krankheiten/Funktionseinschränkungen bzw. Ausfälle sei nicht zu erwarten. In der medizinischen Beurteilung bestehe Übereinstimmung zu den Gutachten von Dr. P und der Stellungnahme von Dr. H hinsichtlich der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 25 v.H.

Hinsichtlich der weiteren Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf das eingeholte Gutachten, Bl. 68 bis 76 d.A., hinsichtlich der übrigen Einzelheiten auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten (Akz. S 7.06316.903) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Das Sozialgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 14. Dezember 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Juli 1996 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat Anspruch auf Aufhebung der Bescheide und Verurteilung der Beklagten, ihm Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die zum 01. Januar 1997 in Kraft getretenen Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) kommen nicht zur Anwendung, denn Gegenstand des Rechtsstreits sind Leistungen aus einem vor diesem Zeitpunkt

liegenden Versicherungsfall (vgl. §§ 212, 214 Abs. 2 SGB VII). Aus diesem Grunde können allein die bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Rechtsvorschriften Anwendung finden.

Gemäß dem mit Wirkung zum 01. Januar 1992 eingeführten § 1148 RVO gelten die Vorschriften des Ersten bis Vierten Teils der RVO auch im Beitrittsgebiet, soweit sich aus Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III des Einigungsvertrages und den der Vorschrift nachfolgenden Regelungen der RVO nichts anderes ergibt. Nach § 1149 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gelten die §§ 539 bis 545 RVO im Beitrittsgebiet vom 01. Januar 1992 an. Für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 eingetreten sind, gelten im Beitrittsgebiet nach § 1150 Abs. 1 RVO die §§ 548 bis 555a und 838 bis 840 RVO. Unfälle und Krankheiten, die vor dem 01. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, gelten nach § 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches. Die RVO normiert damit das Versicherungsfallprinzip. Entscheidend ist also der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls. Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten, die wie im vorliegenden Fall am 24. Januar 1978 und damit vor dem 01. Januar 1992 eingetreten sind, sind damit grundsätzlich allein "nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht" zu beurteilen.

Nach § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO gilt die Regelung des § 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO allerdings nicht für Unfälle und Krankheiten, die einem ab dem 01. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch nicht zu entschädigen wären. Der Unfall des Klägers ist der Beklagten auch erst im Juni 1994 mithin nach dem 31. Dezember 1993 zur Kenntnis gebracht worden.

Eine Überprüfung eines Unfalls daraufhin, ob er auch nach den Vorschriften des 3. Buches der RVO als Arbeitsunfall zu bewerten ist, ist, wie der Senat bereits entschieden hat (Entscheidung vom 28.05.1998 - L 5 U 77/97), allerdings ausgeschlossen, wenn der Unfall wie hier bereits bindend (Art. 19 Satz 1 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - EV - vom 18. September 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands und der Vereinbarung vom 18. September 1990 - BGBl II 885 -) als Arbeitsunfall anerkannt worden ist (anders ohne Prüfung des Art. 19 S. 1 EV LSG BW, Entscheidung vom 13.02.1997 - L 7 U 1127/96 -; Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG Beschluß vom 27.05.1997 - 2 BU 69/97 -), der Verwaltungsakt von der Beklagten nicht aufgehoben worden und nunmehr lediglich die Verletztenrente festzustellen ist.

Nach Art. 19 Satz 1 EV ist der dem Kläger vor dem Beitritt der neuen Bundesländer erteilte Bescheid vom 06. März 1976 über den 2. Oktober 1990 hinaus wirksam und i.S. von § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zwischen dem Kläger und der Beklagten als der nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchst. c) Abs. 8 Nr. 2 EV zuständigen "Rechtsnachfolgerin" bindend geblieben (vgl. BSGE 72, 50/55). Die hier getroffene Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung (Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall) ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 19 S. 1 EV. Die Betriebsgewerkschaftsleitung des

Betriebes .. war die für die Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall zuständige Stelle (Anordnung über die Anerkennung von Arbeitsunfällen vom 27. Juli 1969 - GBl. Teil II Nr. 67 Seite 430). Die Übersendung des die Entscheidung dieser Stelle enthaltenden Schreibens an den Beschäftigungsbetrieb entsprach den damaligen Verfahren. Dem Kläger war die Entscheidung auch bekannt, da er sich nach seinen Ausführungen glaubhaft wegen der Rentenantragstellung an einen Arzt gewandt hat.

Nach Art. 19 Satz 1 EV bleiben Verwaltungsakte der ehemaligen DDR, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangen sind, grundsätzlich wirksam. Sie können gemäß Satz 2 der Vorschrift nur aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen des EV unvereinbar sind. Im übrigen läßt Art. 19 EV die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt (Art. 19 Satz 3 EV).

Das Bundessozialgericht hat in seinen Entscheidungen vom 11. Mai 1996, 18. März 1997 und 23. März 1999 (BSGE 76, 124; 80, 119 und B 7 U 8/98 R, zur Veröffentlichung vorgesehen) zu Recht hervorgehoben, daß Art. 19 Satz 1 EV einerseits und Art. 19 Satz 2 und 3 EV andererseits in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis stehen. Die Wirksamkeit von Verwaltungsakten der früheren DDR-Behörden ist nach der ausdrücklichen Festlegung des Einigungsvertrages die Regel, die Möglichkeit der Aufhebung nach Art. 19 Satz 2 oder 3 EV die Ausnahme. Damit trägt der EV dem Umstand Rechnung, daß eine vollständige Aufarbeitung von 40 Jahren DDR-Verwaltungspraxis anhand der Prüfungsmaßstäbe der nach dem EV auch in den neuen Bundesländern geltenden Rechtsordnung unmöglich wäre. Sie könnte an unüberwindlichen Schwierigkeiten der Sachverhaltsaufklärung scheitern und wohl auch zu neuen Ungerechtigkeiten führen (ThürOVG DÖV 1994, 964/965).

Diese (ausdrückliche) Festlegung wird auch durch die mit Art. 8 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG) in die RVO eingefügte Übergangsregelung des § 1150 Abs. 2 RVO weder aufgehoben noch derogiert. Zweck des § 1150 RVO ist ausschließlich, das für die rechtliche Beurteilung eines Unfalls maßgebende Recht zu bestimmen, nicht aber (in Konkurrenz zu den Regelungen des EV) eine Entscheidung über den Bestand von Verwaltungsakten der ehemaligen DDR zu treffen. Dies ergibt sich bereits aus der dem 5. Teil der RVO vom Gesetzgeber vorangestellten Überschrift ("Übergangsvorschriften aus Anlaß der Überleitung des Ersten bis Vierten Teils auf das Beitrittsgebiet). Darüber hinaus kann § 1150 RVO nicht entnommen werden, daß entgegenstehende Verwaltungsakte durch das Gesetz aufgehoben werden. Eine derartige Intention hätte - schon aufgrund des Ausnahmecharakters einer derartigen Maßnahme - im Wortlaut deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen. Ohne eine Aufhebung des einer Neubeurteilung entgegenstehenden Verwaltungsakts ist die Beklagte aber nicht befugt, eine unfallversicherungsrechtliche Neubewertung des Unfalls vorzunehmen.

Bei der damit hier vorzunehmenden erstmaligen Feststellung der Verletztenrente (nach dem 01. Januar 1992) sind die bis zu diesem Zeitpunkt im Beitrittsgebiet geltenden Bewertungsmaßstäbe auch für frühere Unfälle nicht mehr anzuwenden (vgl. BT-Drs. 12/405 S. 156). Nach § 1154 Abs. 1 RVO ist für diese Feststellung die Regelung des § 581 RVO anzuwenden.

Nach § 581 Abs. 1 RVO erhält der Verletzte Verletztenrente, solange er infolge des Arbeitsunfalls

1. seine Erwerbsfähigkeit verloren hat oder
2. seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens ein Fünftel gemindert ist.

Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind danach nur zu gewähren, wenn die auf den Arbeitsunfall kausal zurückzuführenden Gesundheitsstörungen die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um mindestens 20 vom Hundert vermindern.

Die entscheidungserheblichen Tatsachen müssen nach den im sozialgerichtlichen Verfahren an die richterliche Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung zu stellenden Anforderungen voll bewiesen werden (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, München 1991, III Rn. 156, S. 122). Dieser Vollbeweis verlangt zwar nicht, daß die entscheidungserheblichen Tatsachen mit absoluter, jede andere denkbare Möglichkeit ausschließender Gewißheit festgestellt werden (BSGE 45, 285/286 f). Der Nachweis muß aber mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit geführt werden können (BSGE 45, 285/287; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, München 1991, III Rn. 154, S. 121). Demgegenüber genügt für die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs die "Wahrscheinlichkeit" einer derartigen Beziehung. Denn im Regelfall ist der Kausalitätsnachweis nicht mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Sicherheit möglich. Ein Ursachenzusammenhang ist wahrscheinlich, wenn bei einer Abwägung der Argumente die für den Zusammenhang sprechenden Gründe die dagegen sprechenden überwiegen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Erwerbsfähigkeit der Klägerin nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung des Gerichts (§ 128 Abs. 1 SGG) nach Wegfall der Arbeitsunfähigkeit unfallbedingt in rentenberechtigendem Grad, nämlich um 25 vom Hundert vermindert.

Nach den Feststellungen des Senats leidet der Kläger unter einer Coxa valga und Außenrotationsstellung des proximalen Oberschenkels nach subtrochantärer Mehrfachfraktur vom 24. Januar 1978, einer Beinverkürzung links von 3 cm und einer muskulär kompensierten Instabilität des linken Kniegelenks. Darüber hinaus stellte der Gerichtssachverständige, Prof. Dr. H, beim Kläger eine Arthrosis deformans des rechten Ellenbogengelenks fest. Diese lag nach überzeugender Darlegung aller Mediziner übereinstimmend unfallunabhängig bereits vor dem Unfallereignis vor.

Bei seinem 1978 erlittenen Unfall hat der Kläger eine Jochbeinfraktur links, subtrochantäre Oberschenkelfraktur links, Schürfwunden auf der linken Wange sowie einen Schock erlitten. Als Unfallfolgen besteht derzeit noch eine deutliche Funktionsstörung des linken Beines. Von seiten der linksseitigen Jochbeinfraktur benennt der Kläger subjektiv keine Beschwerden. Objektiv sind links röntgenologisch unauffällige Verhältnisse festzustellen. Rechts liegt eine Kieferhöhlenverschattung vor.

Im Vergleich zum rechten Bein ist die Fraktur mit deutlicher Varisierung von + 30 Grad verheilt. Das gesamte Trochantermassiv ist erheblich verplumpt. Darüber hinaus liegt eine Beinverkürzung von 3 cm sowie eine Außenrotationsdislokation von 20 Grad vor. Der distale Oberschenkel links weist eine Muskelverschwächung auf. Die Knieinstabilität wurde 1995 operativ behandelt. Gegenwärtig ist die Instabilität muskulär kompensiert.

Unfallfremde Gesundheitsstörungen sind nach den übereinstimmenden Ausführungen der befragten Mediziner nicht festzustellen. Belege dafür, daß vor dem 24. Januar 1978 bereits ein Schaden des linken Kniegelenkes bestand, sind nicht zu erkennen.

Das Gericht folgt in seiner Entscheidungsfindung den Ausführungen des Gerichtssachverständigen Prof. Dr. H. Gegenüber der

Feststellung im Gutachten von Dr. P ergeben sich zum einen insofern Abweichungen, als die Drahtextension nicht am distalen Oberschenkel, sondern am proximalen Tibiaende angelegt wurde. Das zeigt, wie Prof. Dr. H zutreffend hervorhebt, die Lage der rundlichen Narben und die Röntgenaufnahme vom 01. September 1995.

Dr. P ist in seinem Gutachten vom 03. Februar 1995 auch nicht auf die Instabilität des linken Kniegelenkes eingegangen. Zudem hätte er beide Nachbargelenke der Mehrfachfraktur am linken Oberschenkel auch ohne entsprechenden Hinweis des Klägers genau untersuchen müssen. Die Funktionsbeeinträchtigung des vorderen Kreuzbandes ist, wie Prof. Dr. H aufzeigt, eher als unmittelbare, denn als mittelbare Unfallfolge anzusehen. Zum Zeitpunkt der Verletzung hätte eine isolierte Funktionsanalyse der Kniebänder nicht erfolgen können. Eine unmittelbar unfallbedingte Verletzung des vorderen Kreuzbandes wäre wegen der schweren Oberschenkelverletzung quasi untergegangen. Die wochenlange Drahtextension bis zur Heilung der subtrocantären Mehrfachfraktur setzte an der Tuberositas tibiae an und verursachte damit eine permanente Zugdehnung der Kreuzbänder.

Der Unfallschaden am linken Oberschenkel ist allein wegen der Verkürzung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 10 v.H. zu bewerten. Da die Fraktur in Außenrotation und Coxa-valga-Stellung konsolidiert ist, ergibt sich eine weitergehende Funktionsbeeinträchtigung, insbesondere eine Minderung des sicheren Standes links. Die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit ist damit zur Überzeugung des Senats entsprechend den insoweit übereinstimmenden Würdigungen aller befragten Mediziner seit dem 30. Juni 1990 mit 25 v.H. zu bewerten (MR Dr. P, Dr. H und Prof. Dr. H).

Insgesamt, also auch unter Berücksichtigung der Knieinstabilität links, ist die bisherige Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 25 v.H. konform mit den Richtwerten.

Nach alledem konnte die Berufung keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und das Urteil auch nicht von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht, § 160 Abs. 2 SGG.